



Betreuungsvertrag

Tagesmütterverein

Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Wilhelmstraße 23-25
89070 Ulm

Inhalt

Vorbemerkung zum Betreuungsvertrag	2
Gesetzliche Grundlagen	4
Betreuungsvertrag.....	5
§ 1 Personendaten	5
§ 2 Erziehungsgrundsätze und Nachweise	5
§ 3 Regelungen für die Eingewöhnungsphase	6
§ 4 Betreuungsbeginn, Betreuungszeiten und Betreuungsort	7
§ 5 Betreuungsgeld	8
§ 6 Zahlungsmodalitäten	9
§ 7 Überschreitung oder Kürzung der Betreuungszeit.....	9
§ 8 Urlaub.....	9
§ 9 Arztbesuche und Erkrankungen des Kindes	10
§ 10 Haftung und Versicherungen.....	10
§ 11 Schweigepflicht	11
§ 12 Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern.....	12
§ 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses	12
Anlage 1: Kontaktdaten	13
Anlage 2: Abholerlaubnis.....	15
Anlage 3: Medikamentengabe in der Kindertagespflege.....	16
Anlage 4: Datenschutz in der Kindertagespflege.....	17
Anlage 5: Hygiene, Pflege und alltäglicher Bedarf.....	18
Anlage 6: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.....	19
Anlage 7: Übernahme der Erziehung, Bildung und Betreuung	21
Anlage 8: Vollmacht für Arztbesuche	23
Anlage 9: Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz	25

Vorbemerkung zum Betreuungsvertrag

**Liebe Kindertagespflegepersonen,
liebe Eltern,**

Sie haben sich dafür entschlossen, Ihr Kind durch eine Tagespflegeperson betreuen zu lassen. Um das Betreuungsverhältnis festzuhalten, empfehlen wir, einen Betreuungsvertrag abzuschließen. Generell gilt in diesem Bereich die Vertragsfreiheit. Das bedeutet, Sie müssen keinen schriftlichen Vertrag abschließen. Um Sicherheit für beide Parteien zu gewähren, ist es von Vorteil, einen Betreuungsvertrag schriftlich, mit dem gegenseitigen Einverständnis, niederzuschreiben.

Wenn ein Antrag auf „Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege gemäß §23 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)“ gestellt wird, muss dem Jugendamt ein Vertrag vorgelegt werden.

Der Ihnen vorliegende Betreuungsvertrag umfasst alle wichtigen Inhalte, welche die Betreuung eines Kindes durch eine Tagespflegeperson betreffen. Nehmen Sie sich ausreichend Zeit, um sich mit den einzelnen Abschnitten vertraut zu machen. Anschließend besprechen Sie diese mit Ihrer Vertragspartnerin bzw. Ihrem Vertragspartner.

Die im Vertrag festgehaltenen Regelungen sind lediglich als Vorschlag und Empfehlung angedacht. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, in einzelnen Punkten von den Vorgaben abzuweichen.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne jederzeit an uns wenden. Wir unterstützen Sie gerne beim Abschluss eines Betreuungsvertrages.

**Ihre Mitarbeiterinnen
des Tagesmüttervereins Alb – Donau – Kreis e.V.**

Bitte reichen Sie beim

***Antrag auf Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege gemäß § 24 i.V.m. § 23
SGB VIII (laufende Geldleistung)***

eine Kopie des kompletten Betreuungsvertrags beim Jugendamt ein.

Gesetzliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch (SGB) ist in mehrere Bücher, mit unterschiedlichen Schwerpunkten, unterteilt. Die einzelnen Bücher sind mit einer römischen Ziffer gekennzeichnet. Der Achte Teil (SGB VIII) beinhaltet das Kinder – und Jugendhilfegesetz, welches unter anderem die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Leistungen der Jugendhilfe festschreibt.

Folgende Gesetzesabschnitte beziehen sich darauf:
§§ 22,23,24 und 43 SGB VIII.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über Ereignisse zu unterrichten, die für die Kinderbetreuung bedeutsam sind.

Wer ohne eine nach § 43 SGB VIII erforderliche Erlaubnis ein Kind betreut, handelt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ordnungswidrig und kann mit einer Geldstrafe bis zu 500 EUR belegt werden.

Betreuungsvertrag

Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen **privatrechtlichen Vertrag**. Dieser wird zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Tagespflegeperson abgeschlossen. Rechtliche und finanzielle Ansprüche gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können aus diesem Vertrag nicht abgeleitet werden.

Betreuungsvertrag

§ 1 Personendaten

Der Betreuungsvertrag wird zwischen folgenden Personen geschlossen:

Tagespflegeperson		
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name, Vorname	
Anschrift		
Telefon privat	Telefon dienstlich	Mobil
E-Mail		

Eltern/Personensorgeberechtigte		
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name, Vorname	
Anschrift		
Telefon privat	Telefon dienstlich	Mobil
E-Mail		

Das Betreuungsverhältnis gilt für folgende Kinder:

Name	Vorname	Geburtsdatum

§ 2 Erziehungsgrundsätze und Nachweise

- Die genannte Tagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitpunkt der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbstständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuung des Kindes/der Kinder erfolgt ausschließlich im Wirkungskreis der Tagespflegeperson.

- 2 Die Tagespflegeperson verfügt über eine Pflegeerlaubnis vom zuständigen Jugendamt nach § 43 SGB VIII und diese ist gültig bis zum _____. Über eine Verlängerung oder den Entzug der Erlaubnis werden die Sorgeberechtigten umgehend informiert.
- 3 Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- 4 Das religiöse Bekenntnis des Kindes/der Kinder und seiner/ihrer Familien ist zu berücksichtigen. Ernährung und Erziehungsfragen sind mit den Eltern abzusprechen.
- 5 Die Tagespflegeperson ist ist nicht InhaberIn einer Pflegeerlaubnis.
- 6 Über Aufnahmen weiterer Tageskinder werden die Eltern von der Tagespflegeperson informiert. Die Eltern wurden beim Vertragsabschluss über die mögliche Anzahl der betreuten Kinder informiert.
- 7 Die Tagespflegeperson verfügt über eine Ausbildung „Erste – Hilfe – Kurs – am – Kind“. Die Tagespflegeperson wird entsprechend landesspezifischer Regelungen (z.B. der Landesunfallkasse) an Fortbildungen teilnehmen.
- 8 Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, sich in Bezug auf die Erziehung des Kindes abzustimmen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§ 3 Regelungen für die Eingewöhnungsphase

Zum Wohle des Kindes und zum gegenseitigen Kennenlernen zwischen Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson wird eine Eingewöhnung vereinbart. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Anwesenheit und sichern ihre Unterstützung in der Eingewöhnungsphase zu.

Die Eingewöhnungsphase beginnt am _____ und endet

voraussichtlich am _____.

Die Begleitperson sollte während der Eingewöhnungsphase nicht wechseln. In den ersten drei Tagen (die Grundphase) verpflichtet sich die Begleitperson für ca. eine Stunde gemeinsam mit dem Kind anwesend zu sein. Die folgenden Tage werden dann auf die Bedürfnisse des Kindes angepasst.

Die Tagesbetreuung findet in der Grundphase der Eingewöhnung wie folgt statt:

Wochentage	Uhrzeit von	bis	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt			=

Im Falle einer Förderung der Tagespflege durch das Jugendamt, wird das entsprechend den Förderrichtlinien gezahlte Geld für die Eingewöhnung, in einem Stundenumfang von etwa drei Wochen gewährt.

Es wird keine Eingewöhnung vereinbart.

§ 4 Betreuungsbeginn, Betreuungszeiten und Betreuungsort

1 Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____

Und endet voraussichtlich am: _____

2 Die Betreuungszeiten werden zwischen den Vertragsparteien wie folgt vereinbart:

Wochentage	von	bis	Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt			
Eingewöhnung	von	bis	Stunden

Abweichungen von dieser Vereinbarung können nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

Die Betreuung wird durchgeführt im Haushalt der Sorgeberechtigten

Haushalt der Kindertagespflegepersonen

in anderen geeigneten Räumlichkeiten

§ 5 Betreuungsgeld

- 1 Die Tagespflegeperson erhält ein monatliches Betreuungsgeld in Höhe von _____ €
- 2 Die Tagespflegeperson erhält eine Stundenvergütung von _____ €
- 3 Die Tagespflegeperson erhält den Betreuungssatz vom Jugendamt in Höhe von _____ €

§ 6 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Zahlungen erfolgen jeweils zum Ersten Fünften eines Monats.
- 2 Die Eltern verpflichten sich zur Zahlung per Überweisung auf folgendes Konto:
Kontoinhaber IBAN

Geldinstitut

BIC

- 3 Es gelten folgende Sonderregelungen:
-
-

§ 7 Überschreitung oder Kürzung der Betreuungszeit

- 1 Eine Überschreitung der Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden mit _____ € pro Stunde berechnet beziehungsweise zu einem anderen Zeitpunkt durch Freizeit ausgeglichen.
- 2 Eine nicht genutzte Betreuungszeit der Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Betreuungsgeldes. Ausgefallene Betreuungszeiten werden mit _____ € pro Stunde in Abzug gebracht beziehungsweise nach vorheriger Absprache zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt.

§ 8 Urlaub

- 1 Die Tagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub und die freien Tage rechtzeitig miteinander ab.
- 2 Kommt keine Urlaubsvereinbarung zu Stande, haben die Eltern für eine Ersatzbetreuung zu sorgen.
- 3 Die Tagespflegeperson stellt während ihres Urlaubs eine Vertretung zur Verfügung
Name, Vorname

Anschrift

Telefon privat

Telefon dienstlich

Mobil

§ 9 Arztbesuche und Erkrankungen des Kindes

- 1 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson von einer Erkrankung und ggf. dem Fernbleiben des Kindes in der Tagespflegestelle, umgehend zu informieren.
- 2 Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Sorgeberechtigten die Betreuung zu übernehmen.¹
- 3 Treten während der Betreuungszeit beim Tagespflegekind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die Betreuung durch die Sorgeberechtigten oder der hierfür vorgesehenen Personen sicherzustellen.
- 4 Die Tagespflegeperson ist berechtigt, zur Klärung des Gesundheitszustandes des Tagespflegekindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, sich eine ärztliche Bescheinigung in Form eines Attestes vorlegen zu lassen.
- 5 Ist in der Familie des Tagespflegekindes eine meldepflichtige oder hoch ansteckende Krankheit wie z.B. Lausbefall, Hepatitis o.ä. aufgetreten, so ist dieses der Tagespflegeperson zu melden. Es bedarf ein Attest vom Arzt, damit das Tagespflegekind die Betreuung weiter besuchen kann.
- 6 Sämtliche Arztbesuche und Vorsorge – bzw. Impftermine für das Kind sind von den Sorgeberechtigten wahrzunehmen.
- 7 Bekannte Erkrankungen und Medikamentengabe sind auf einem gesonderten Blatt aufgeführt (siehe Anlage).

§ 10 Haftung und Versicherungen

- 1 Der Tagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB.
Eine Haftpflichtversicherung wurde abgeschlossen. Ja Nein
- 2 Tagespflegekinder sind während der Tagespflege oder auf dem Weg dorthin und zurück gesetzlich unfallversichert.

Unfallversicherung

- 1 Das in der Kindertagespflege betreute Kind, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der zuständigen Landesunfallkasse, sofern die Tagespflegeperson eine gültige Pflegerlaubnis besitzt. Ein Unfall ist unverzüglich dem Jugendamt und der zuständigen Landesunfallkasse mitzuteilen.

¹ Die Sorgeberechtigten eines krankenversicherten Kindes haben ein Anrecht auf Krankengeld durch die Krankenkasse, wenn der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung gewährt und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat. (§45 SGB V). Zudem muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Daneben können Sorgeberechtigte vom Arbeitgeber ggf. von der Arbeit freigestellt werden.

- 2 Die Tagespflegperson schließt für sich eine Unfallversicherung ab. Derzeit ist hierfür die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Hamburg, der zuständige Unfallversicherungsträger.

Haftpflichtversicherung

- 1 Die Tagespflegeperson schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die das Tagespflegekind ausdrücklich mit einbezieht:

Ja Nein

Versichert sind jedoch nur Schäden, die das Tageskind bei Dritten verursacht.

- 2 Schäden, die das Kind im Haushalt der Betreuungsperson verursacht, können durch eine Versicherung unter Umständen nicht abgedeckt werden, Deshalb sollten hier folgende Regelungen getroffen werden:

(Kinder sind erst ab 7 Jahren haftpflichtfähig)

§ 11 Schweigepflicht

- 1 Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, einander alle für die Betreuung des Tagespflegekindes wesentlichen Auskünfte und Begebenheiten mitzuteilen.
- 2 Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familie betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

§ 12 Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern

- 1 Zum Wohl des Kindes/der Kinder verpflichten sich Tagespflegeperson und Eltern, dass sie zu einer intensiven, vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.
- 2 Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Eltern und der Tagespflegeperson:

§ 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 1 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden.
- 2 Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei mitzuteilen und die letzten Wochen der Tagesbetreuung zum Wohl des Kindes als Abschiedsphase zu gestalten.
- 3 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vertrag von jeder Vertragspartei fristlos gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 14 Zusätzliche Vereinbarungen

(zum Beispiel Vertretungen, Mitnahme im Pkw, Ausflüge, Fernsehen, Allergien usw.)

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Tagespflegeperson	Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigter

Tagesmütterverein
 Alb-Donau-Kreis e.V.
 c/o Landratsamt
 Alb-Donau-Kreis
 Wilhelmstraße 23-25
 89070 Ulm



Anlage 1: Kontaktdaten zum Betreuungsvertrag zwischen

(Tagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Ergänzend zum Betreuungsvertrag erhält die Tagespflegeperson von den Eltern folgende Informationen:

Die Eltern sind in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten erreichbar unter	
Anschrift	Telefonnummer
Anschrift	Telefonnummer
Anschrift	Telefonnummer
Falls die Eltern nicht erreichbar sind, sollen folgende Personen informiert werden (bitte Vorname, Name, Anschrift und Telefonnummer angeben)	
Behandelnder Arzt des Kindes/der Kinder	
Name, Vorname	
Anschrift	Telefonnummer
Name, Vorname	
Anschrift	Telefonnummer
Krankenversicherung des Kindes/der Kinder	
Name der Versicherungsgesellschaft	
Anschrift	Telefonnummer

Tagesmütterverein
Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Wilhelmstraße 23-25
89070 Ulm



Sonstiges, Allergien, Arzneimittelunverträglichkeiten usw.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern

Anlage 2: Abholerlaubnis zum Betreuungsvertrag zwischen

(Tagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Ergänzend zum Betreuungsvertrag vom _____ werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Einverständniserklärung

für den Weg zum Kindergarten / zur Schule und nach Hause

Wir geben unser Einverständnis,

- dass unser Kind alleine mit dem Schulbus fahren darf.
- dass unser Kind den Weg von zu Hause zum Bus und zurück alleine gehen darf.
- dass unser Kind alleine zum Kindergarten bzw. zur Schule gehen darf.
- dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen darf.
- dass unser Kind mit einem Geschwisterkind nach Hause gehen darf.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Datum

Unterschrift der Eltern

Datum

Unterschrift Tagespflegeperson(en)

Anlage 3: Medikamentengabe in der Kindertagespflege zum Betreuungsvertrag zwischen

(Tagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Ergänzend zum Betreuungsvertrag vom _____ werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Medikamentengabe in der Kindertagespflege

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	1. Name des Medikamentes	2. Name des Medikamentes	3. Name des Medikamentes
Morgens	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Mittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
nachmittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
abends:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Art und Dauer der Anwendung			
Bemerkung zur Lagerung			

Ort, Datum

Unterschrift Stempel der Ärztin / des Arztes

Anlage 4: Datenschutz in der Kindertagespflege

zum Betreuungsvertrag zwischen

(Tagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Ergänzend zum Betreuungsvertrag vom _____ werden folgende Vereinbarun-
gen getroffen:

Datenschutz in der Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson darf während der Betreuungszeit in Alltagssituationen:

- Fotografien und/oder Filmaufnahmen unseres Kindes _____ erstellen.
- Fotos in den **Betreuungsräumen** der Tagespflegeperson aufhängen.
 ja nein
- Die Fotos als Anschauungsmaterial zum Beispiel in einer Vorstellungsmappe der Tagespflegeperson für neue Eltern (**Konzeption**) nutzen.
(Wobei diese Fotos in den Händen der Tagespflegeperson verbleiben)
 ja nein
- Die Fotos für die **Homepage** nutzen
 ja nein
- Die Weitergabe in Form von z.B. Abschieds-**Fotoalben** oder **CDs** an Kinder, die die Tagespflegestelle verlassen.
 ja nein
- Die Fotos in der **Presse** (z.B. Tageszeitung, Fachzeitschrift), nach vorheriger Rücksprache, nutzen.
 ja nein
- Nach vorheriger Rücksprache für die **Öffentlichkeitsarbeit** (z.B. Ausstellung, Poster) nutzen.
 ja nein

Datum

Unterschrift

Anlage 5: Hygiene, Pflege und alltäglicher Bedarf

zum Betreuungsvertrag zwischen

(Tagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Ergänzend zum Betreuungsvertrag vom _____ werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Hygiene, Pflege und alltäglicher Bedarf

Folgende Hygiene- und Pflegeartikel werden von der Tagespflegeperson gestellt:

- | | | | |
|--|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Lätzchen | <input type="checkbox"/> Windeln | <input type="checkbox"/> Feuchttücher | <input type="checkbox"/> Windelmüllbeutel |
| <input type="checkbox"/> Windelbalsam | <input type="checkbox"/> Sonnencreme | <input type="checkbox"/> spezielle Pflegeprodukte | <input type="checkbox"/> Waschlappen |
| <input type="checkbox"/> Trinkflasche | <input type="checkbox"/> Schnuller | <input type="checkbox"/> Schmusetier/Schmusedecke | |
| <input type="checkbox"/> Milchnahrung (Fläschchen) | <input type="checkbox"/> Brei | <input type="checkbox"/> spezielle Nahrung | |
| <input type="checkbox"/> Wechselkleidung | <input type="checkbox"/> Kopfbedeckung | <input type="checkbox"/> Matschkleidung | <input type="checkbox"/> Gummistiefel |
| <input type="checkbox"/> Hausschuhe | <input type="checkbox"/> Bettwäsche | <input type="checkbox"/> Schlafsack | <input type="checkbox"/> Schlafbekleidung |
| <input type="checkbox"/> Kindersitz | <input type="checkbox"/> Kinderwagen | <input type="checkbox"/> Fahrradhelm | <input type="checkbox"/> Hochstuhl |

Folgende Hygiene- und Pflegeartikel werden von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gestellt:

- | | | | |
|--|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Lätzchen | <input type="checkbox"/> Windeln | <input type="checkbox"/> Feuchttücher | <input type="checkbox"/> Windelmüllbeutel |
| <input type="checkbox"/> Windelbalsam | <input type="checkbox"/> Sonnencreme | <input type="checkbox"/> spezielle Pflegeprodukte | <input type="checkbox"/> Waschlappen |
| <input type="checkbox"/> Trinkflasche | <input type="checkbox"/> Schnuller | <input type="checkbox"/> Schmusetier/Schmusedecke | |
| <input type="checkbox"/> Milchnahrung (Fläschchen) | <input type="checkbox"/> Brei | <input type="checkbox"/> spezielle Nahrung | |
| <input type="checkbox"/> Wechselkleidung | <input type="checkbox"/> Kopfbedeckung | <input type="checkbox"/> Matschkleidung | <input type="checkbox"/> Gummistiefel |
| <input type="checkbox"/> Hausschuhe | <input type="checkbox"/> Bettwäsche | <input type="checkbox"/> Schlafsack | <input type="checkbox"/> Schlafbekleidung |
| <input type="checkbox"/> Kindersitz | <input type="checkbox"/> Kinderwagen | <input type="checkbox"/> Fahrradhelm | <input type="checkbox"/> Hochstuhl |

Die Eltern sind verpflichtet, witterungsbedingt für entsprechende Kleidung zu sorgen.

Anlage 6: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung Zum Betreuungsvertrag zwischen

(Tagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Ergänzend zum Betreuungsvertrag vom _____ werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name, Vorname
Geburtsdatum
Anschrift
Wurde am

von mir aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Das Kind hat alle Standardimpfungen nach den aktuellen Empfehlungen der ständigen Impfkommision (STIKO) erhalten.

Besonderheiten: _____

Tagesmütterverein
Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Wilhelmstraße 23-25
89070 Ulm



Gegen den Besuch der Tagespflegestelle / der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U _____ erkennen lässt –

- **Keine medizinischen Bedenken**
- **Medizinische Bedenken**
- **Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Tagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson / den Tagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.**

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Unterschrift Stempel der Ärztin / des Arztes

Tagesmütterverein
Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Wilhelmstraße 23-25
89070 Ulm



Anlage 7: Änderungsvertrag

zum **Betreuungsvertrag** vom _____

über die regelmäßig für einen Teil des Tages erfolgende Übernahme der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes / der Kinder

Vorname Name	geb. am
Vorname Name	geb. am
Vorname Name	geb. am

zwischen den **Eltern bzw. Personensorgeberechtigten**

Herrn/Frau
Straße
PLZ, Ort

Sorgeberechtigt ist / sind: beide Elternteile nur die Mutter nur der Vater _____

und der Tagespflegeperson

Herrn/Frau
Straße
PLZ, Ort

1 Beginn des geänderten Betreuungsverhältnisses:

Die Änderungen treten zum _____ in Kraft.

2 Umfang des geänderten Betreuungsverhältnisses:

Name des Kindes	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

3 Ergänzungen:

 Ort, Datum

 Unterschrift Tagespflegeperson

 Unterschrift Personensorgeberechtigte

Hinweis:

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist durch ein neues Datenblatt und der Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis durch eine Kopie zu informieren.

Tagesmütterverein
Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Wilhelmstraße 23-25
89070 Ulm



Anlage 8: Vollmacht für Arztbesuche

Die Tagespflegeperson: _____
Adresse: _____

Erhält hiermit von den
Sorgeberechtigten: _____
Adresse: _____

Die Vollmacht, in Notfällen während der Betreuungszeiten eine ärztliche Behandlung
des Kindes/ der Kinder

Name: _____
Geburtstag: _____

Name: _____
Geburtstag: _____

zu veranlassen.

Ort/ Datum: _____

Unterschrift der
Tagespflegeperson: _____

Unterschrift der Eltern: _____

Hausarzt des Kindes/ der Kinder: _____

Krankenkasse des Kindes/ der Kinder: _____

Anlage 9: Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- 1 es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und weiter übertragen werden);
- 2 eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Haemophilus influenza b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (Infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
- 3 es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4 es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektion** zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Tagesmütterverein
Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Wilhelmstraße 23-25
89070 Ulm



Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.